

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen	309
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Stark frequentierte öffentliche Plätze im Landkreis Fürstfeldbruck)	313

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 25 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30.10.2020, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV wird auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt. Ausnahmen gelten für eine palliative Begleitung.

Die Einrichtungen können im Rahmen dieser Beschränkung weitere spezielle Regelungen festlegen.

2. In Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge im Landkreis Fürstfeldbruck (verwaltet durch den Landkreis Fürstfeldbruck und die Regierung von Oberbayern) gilt außerhalb der zugewiesenen Zimmer in den Unterkunftsgebäuden die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Das Betreten von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge im Landkreis Fürstfeldbruck (verwaltet durch den Landkreis Fürstfeldbruck und die Regierung von Oberbayern) wird untersagt. Der Zutritt ist ausschließlich dem auf dem Gelände regelmäßig tätigen Personal, den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes Fürstfeldbruck mit Contact-Tracing-Teams sowie den in der jeweiligen Einrichtung untergebrachten Personen gestattet.

Die jeweils zuständige Unterkunftsverwaltung des Landratsamtes Fürstfeldbruck bzw. der Regierung von Oberbayern kann bei Vorliegen von besonderen Gründen einzelpersonen- oder gruppenbezogenen Ausnahmen zulassen, insbesondere für seelsorgerische oder medizinische Zwecke sowie für rechtliche Beratung und Unterstützung.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.11.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Gründe:

I.

Mit Stand 11.11.2020 beträgt die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstfeldbruck 139,53. Diese derzeit hohen Infektionszahlen erfordern neben den von der Bayerischen Staatsregierung getroffenen Maßnahmen in der 8. BayIfSMV vom 30.10.2020, weitere abgestimmte Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung des Virus soweit möglich einzudämmen.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Bayerische Staatsregierung hat in der 8. BayIfSMV vom 30.10.2020, einheitliche Regelungen getroffen. Die stetig steigenden Infektionszahlen im Landkreis Fürstfeldbruck, zunehmend auch wieder in den Unterkünften für die Intensivpflege von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung und für Asylbewerber und Flüchtlinge, machen es erforderlich weitere abgestimmte Maßnahmen über die Regelungen der 8. BayIfSMV hinaus zu treffen.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der **Ziffern 2 bis 4** ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 25 der 8. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Es ist deshalb notwendig, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden können. Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact-Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Bevölkerung des Landkreises Fürstfeldbruck betreffenden Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung in den Ziffern 1 bis 3 sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Fürstfeldbruck erforderlich, geeignet und angemessen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten sondern ist breit im Landkreis und in der Bevölkerung verteilt. Die Maßnahmen aus der 7. BayIfSMV bzw. jetzt 8. BayIfSMV erschienen daher zunächst als ausreichend. In den letzten Wochen musste jedoch ein Anstieg an Infektionszahlen, insbesondere in derzeit sechs Unterküften zur Intensivpflege von älteren Menschen und für Menschen mit Behinderung, verzeichnet werden. Es wurden sowohl Mitarbeiter als auch Bewohner positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Auch eine Unterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge musste unter Quarantäne gestellt werden, da aufgrund des engen Kontaktes der Bewohner innerhalb der Unterkunft eine Kontaktpersonennachverfolgung nicht mehr möglich war. Die Einschränkungen des Besuchsrechts in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV sowie die Einführung einer Maskenpflicht und die Einschränkungen des Besuchsrechts in den Unterküften für Asylbewerber und Flüchtlinge dienen dem Zweck, die Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verringern, die Kontaktpersonennachverfolgung weiter gewährleisten zu können sowie von einem schweren Krankheitsverlauf besonders gefährdete Personen zu schützen.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Den Ziffern 1 bis 3 liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Einschränkungen des Besuchsrechts eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können. Auch das Tragen einer Maske kann das Ansteckungsrisiko, insbesondere in Bereichen in denen das Abstandhalten nicht immer möglich ist, reduzieren.

Die Einschränkungen des Besuchsrechts in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV sowie die Einführung einer Maskenpflicht und die Einschränkungen des Besuchsrechts in den Unterküften für Asylbewerber und Flüchtlinge sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact-Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordneten Kontaktbeschränkungen und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Kontaktbeschränkungen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von mehr als 100/100.000 weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht (**Ziffer 4**).

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 12.11.2020

Zimmermann
Regierungsrätin

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Corona-virus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Stark frequentierte öffentliche Plätze im Landkreis Fürstenfeldbruck)

Anlagen

Lagepläne 1 bis 3

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.10.2020 (8. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

- Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte **Maskenpflicht** gilt im Landkreis Fürstenfeldbruck auf folgenden öffentlichen Plätzen:
 - Fürstenfeldbruck:**
 - Hauptstraße (ab Kreuzung Haupt-/Augsburger-/Dachauer Straße bzw. Todesmarsch-Mahnmal bis Amperbrücke), Pucher Straße (ab Abzweigung Aumillerstraße bis Hauptstraße), Schöngesinger Straße (ab AEZ bis Hauptstraße), Münchner Straße (ab Amperbrücke bis Abzweigung Stockmeierweg), Stockmeierweg (ab Abzweigung Münchner Straße bis Bahnhof Fürstenfeldbruck) – **Anlage 1**
 - Geschwister-Scholl-Platz (gesamt), Kurt-Huber-Ring (ab Abzweigung Industriestraße bis Abzweigung zum Techno-Markt-Parkplatz), Buchenauer Platz (ab Abzweigung Lärchenstraße bis Kurt-Huber-Ring inklusive S-Bahn-Unterführung) – **Anlage 2**
 - Fußgängerzone am Kloster Fürstenfeld / Veranstaltungsforum – **Anlage 3**
- Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 1 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

3. Die Maskenpflicht gemäß Ziffer 1 gilt nicht:
 - im Auto, auf dem Fahrrad, dem E-Scooter und dem Motorrad,
 - für Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.11.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 27 Nr. 18 der 8. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

Gründe:

I.

Mit Stand 11.11.2020 beträgt die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstentfeldbruck 139,53.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstentfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Beschluss vom 28.10.2020 hat die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer deutschlandweit Einschränkungen des öffentlichen Lebens ab dem 02.11.2020 festgelegt, um das Infektionsgeschehen in Deutschland einzudämmen bzw. zu reduzieren.

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Erlass der 8. BayIfSMV am 30.10.2020 die bayernweiten Regelungen an den Beschluss des Bundes, der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.2020 und des Bayerischen Landtages vom 30.10.2020 angepasst. Insbesondere besteht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine gantztägige Maskenpflicht.

Die stetig hohen Infektionszahlen im Landkreis Fürstentfeldbruck machen die Festlegung einer Maskenpflicht an stark frequentierten öffentlichen Plätzen nach der 8. BayIfSMV erforderlich.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Es ist deshalb notwendig, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden können. Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der **Ziffern 1 bis 3** ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 25 der 8. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Die Regelungen der 8. BayIfSMV gelten in bayerischen Kommunen und Landkreisen seit dem 02.11.2020, 00:00 Uhr, direkt. Lediglich einige Festlegungen, wie die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV), liegen im Auswahlermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 1 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Diese Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf und werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucherinnen und Besuchern stark frequentiert. Die genannten Bereiche laden aufgrund ihrer Ausstattung auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Die vom Freistaat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV (Maskenpflicht an stark frequentieren öffentlichen Plätzen) angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 1 fest-

Bekanntmachungen des Landratsamtes

gelegten Umgriff und unter Beachtung der Ausnahmen nach Ziffer 3. Das Landratsamt Fürstfeldbruck legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht (**Ziffer 4**).

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG und § 27 Nr. 18 der 8. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstfeldbruck, 12.11.2020

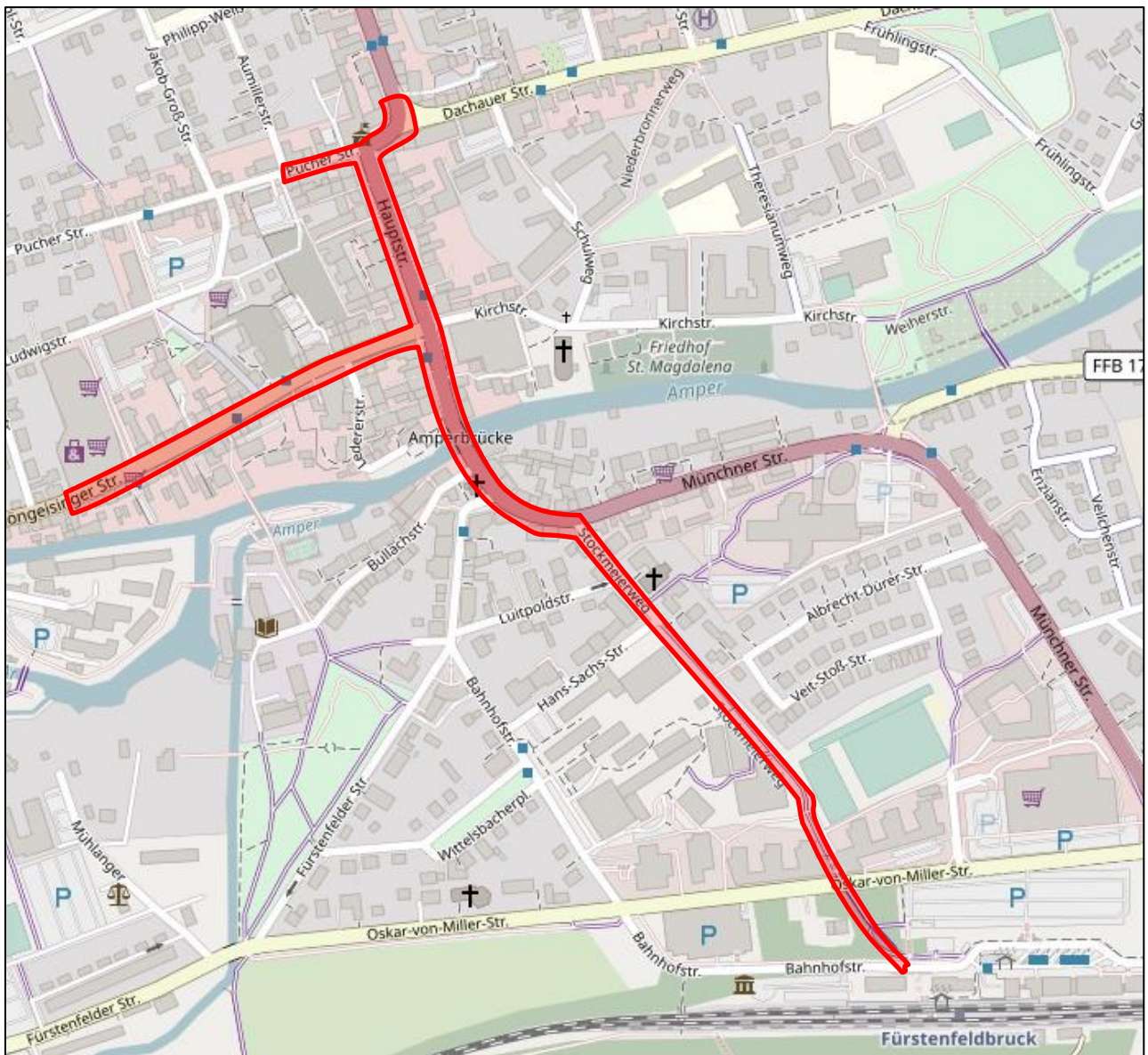
Zimmermann
Regierungsrätin

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Anlage 1

Fürstenfeldbruck:

Hauptstraße (ab Kreuzung Haupt-/Augsburger-/Dachauer Straße bzw. Todesmarsch-Mahnmal bis Amperbrücke), Pucher Straße (ab Abzweigung Aumillerstraße bis Hauptstraße), Schöngesinger Straße (ab AEZ bis Hauptstraße), Münchner Straße (ab Amperbrücke bis Abzweigung Stockmeierweg), Stockmeierweg (ab Abzweigung Münchner Straße bis Bahnhof Fürstenfeldbruck)



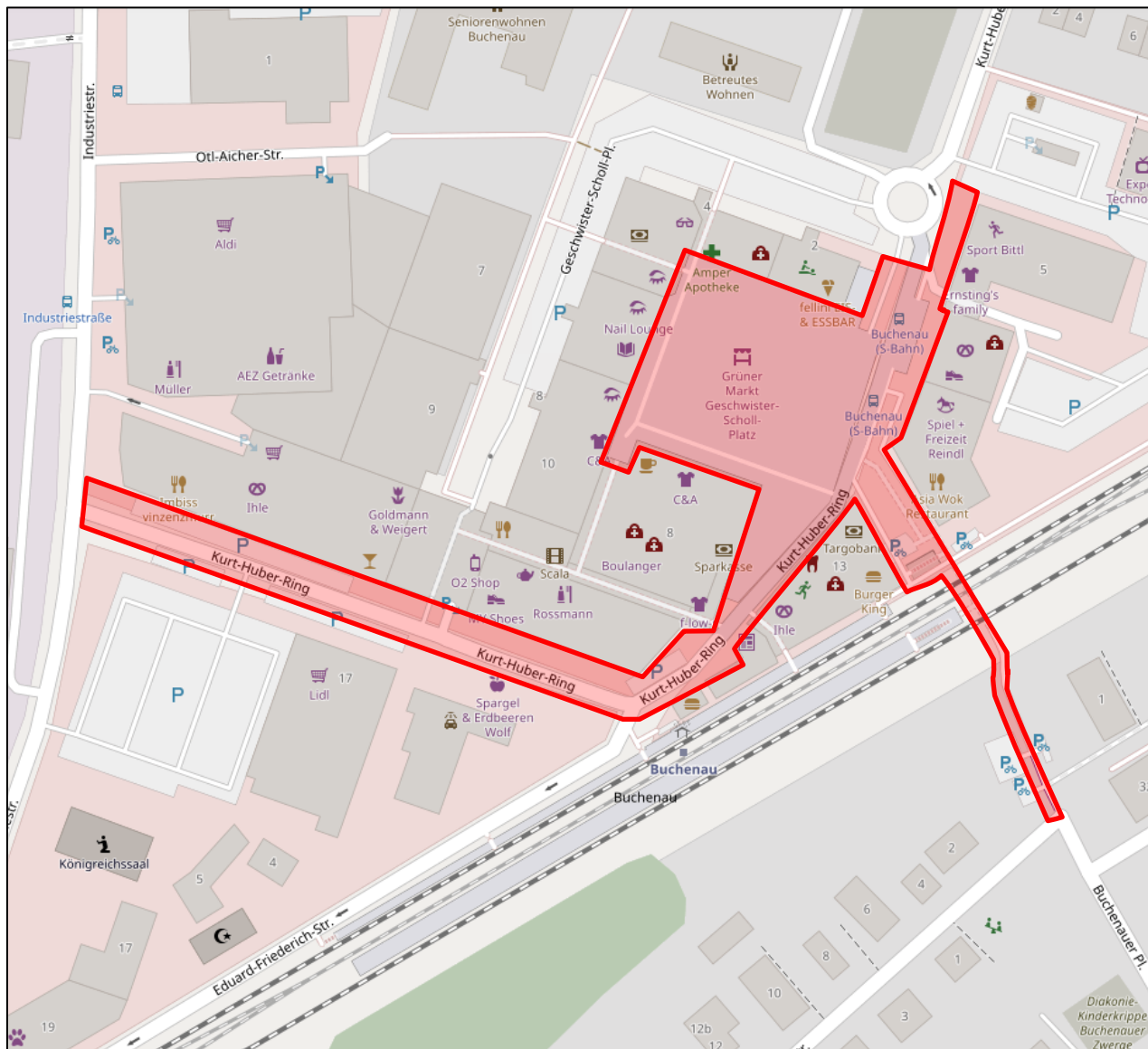
nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Anlage 2

Fürstenfeldbruck:

Geschwister-Scholl-Platz (gesamt), Kurt-Huber-Ring (ab Abzweigung Industriestraße bis Abzweigung zum Techno-Markt-Parkplatz), Buchenauer Platz (ab Abzweigung Lärchenstraße bis Kurt-Huber-Ring inklusive S-Bahn-Unterführung)



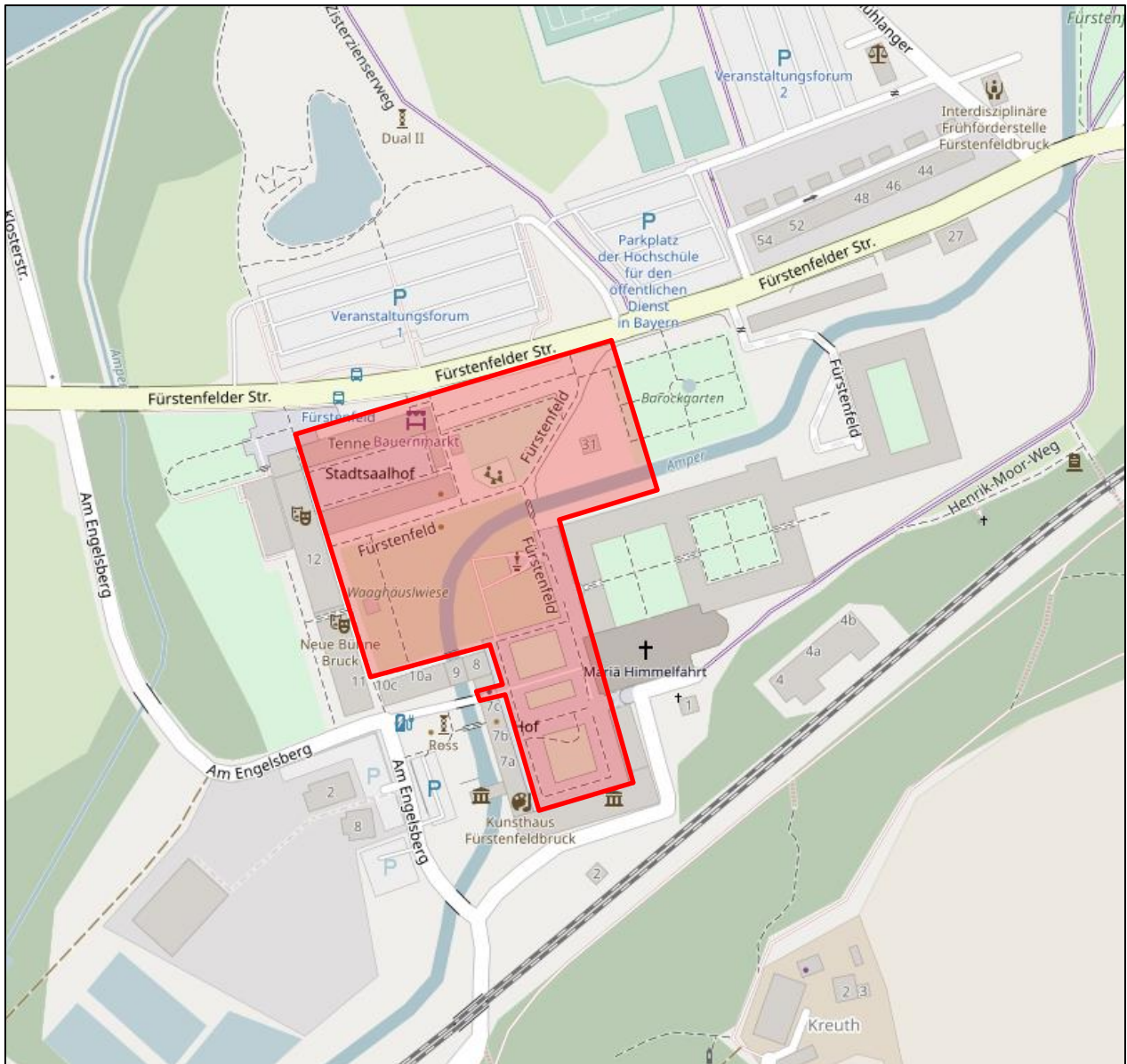
nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Anlage 3

Fürstenfeldbruck:

Fußgängerzone am Kloster Fürstenfeld / Veranstaltungsforum



Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10